



# Infodienst Landwirtschaft 4/2017

Sonderausgabe





Liebe Leserin, lieber Leser,

aus aktuellem Anlass erhalten Sie heute eine Sonderausgabe des Infodienstes Landwirtschaft. Das SMUL informiert darin über Regelungen zu Cross Compliance zur neuen Düngeverordnung.

Auch in unserem Landwirtschaftsportal stehen zur Umsetzung der Düngeverordnung neue Informationen bereit.

In einem Beitrag erläutern unsere Fachleute, wie der Bedarf an Stickstoff für Ackerkulturen, Gemüse und Erdbeeren zu ermitteln ist.

Ein weiterer Beitrag zeigt, wie der Düngebedarf für Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1. Oktober bestimmt wird.

Ebenfalls neu sind Tabellen zu Stickstoff-Bedarfswerten weiterer Kulturarten und zu  $N_{min}$ -Probenahmetiefen.

Momentan arbeiten wir an einer Neufassung der Broschüre „Umsetzung der Düngeverordnung – Hinweise und Richtwerte für die Praxis“. Sie wird Ihnen im kommenden Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Im letzten Infodienst habe ich das „Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD)“ angekündigt. Das Programm steht nun ab November für Sie bereit. Es kann dann aus unserem Landwirtschaftsportal im Internet kostenlos heruntergeladen und betriebsbezogen angewendet werden.

Ihr  
Norbert Eichkorn  
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

## Auswirkungen der neuen Düngeverordnung (DüV) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf die Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen

Im Rahmen des „Düngepakets“ wurden u.a. die Düngeverordnung (DüV) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) neu gefasst. Damit sind zahlreiche Änderungen für die Landwirtschaft verbunden. Die neue DüV ist zum 2. Juni 2017 in Kraft getreten. Bei der AwSV wird dies vollständig am 1. August 2017 der Fall sein. Beide Verordnungen dienen u. a. auch der Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie. Die Bestimmungen der beiden Verordnungen haben damit auch Auswirkungen auf Cross-Compliance-Verpflichtungen.

Die Landwirte werden im Rahmen der EU-Agrarförderung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres über die bei Cross-Compliance-relevanten Verpflichtungen mittels der Informationsbroschüre „Cross Compliance“ des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft informiert. Bei Versendung der diesjährigen Informationsbroschüre konnten die sich aus den beiden Verordnungen ergebenden Änderungen noch nicht berücksichtigt werden. Deshalb werden die noch für das Jahr 2017 zu beachtenden Änderungen hier aufgezeigt:

### Düngeverordnung – DüV

#### 1. Düngebedarfsermittlung

Eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff (N) ist vorgeschrieben vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (mehr als 50 kg N pro Hektar und Jahr). Die Bedarfsermittlung ist gemäß Anlage 4, Tab. 1 bzw. Tab. 8 DüV zu erstellen und gemäß § 10 DüV aufzuzeichnen. Zu beachten sind dabei ertrags- und kulturspezifische N-Bedarfswerte (Sollwerte) und Vorgaben für Zu- und Abschläge.

Für Düngungsmaßnahmen, die noch im Jahr 2017 durchgeführt werden, bedeutet das:

- Eine Düngedarfsermittlung ist erforderlich bei einem nach dem 2. Juni 2017 stattfindenden Anbau von Hauptfrüchten in Zweitfruchtstellung, deren abschließende Ernte im Jahr 2017 vorgesehen ist, sowie beim Anbau von Gemüsekulturen und Erdbeeren (§ 4 i.V.m. Anlage 4 DüV). Weitere Erläuterungen enthält die Vorgabe des LfULG zur Düngedarfsermittlung für Stickstoff nach § 4 und Anlage 4 der DüV (Merkblatt 1).
- Bei Grünland muss im Kalenderjahr 2017 keine Düngedarfsermittlung aufgezeichnet werden.
- Sofern eine Düngung im Herbst 2017 auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht zulässig ist und durchgeführt wird, ist der Düngedarf vor der Aufbringung in einem vereinfachten Verfahren zu prüfen und zu dokumentieren. Eine ausführliche Ermittlung des Düngedarfs nach Anlage 4 Tabelle 1 der DüV ist hier nicht erforderlich.

Weitere Erläuterungen enthält die Vorgabe des LfULG zur Stickstoffdüngung auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 1. Oktober (Merkblatt 2).

Die nach Kulturarten differenzierten Sperrfristen sind zu beachten.

## 2. Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt der Düngemittel vor der Düngung

Vor jedem Aufbringen von Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln nach dem 2. Juni 2017 müssen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bekannt sein und aufgezeichnet werden (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 DüV).

## 3. Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nach § 6 Abs. 8 und 9 DüV

Wesentlicher N-Gehalt liegt vor bei > 1,5 % N in der Trockenmasse

- Auf Ackerland besteht Aufbringungsverbot ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01.
- Als Ausnahme davon ist die Düngung bis 01.10. möglich zu Wintereraps, Zwischenfrucht und Feldfutter, wenn bis 15.09. ausgesät wird oder zu Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis zum 01.10.
- Vor der Aufbringung ist der Düngedarf zu prüfen und zu dokumentieren.
- Weitere Erläuterungen enthält die Vorgabe des LfULG zur Stickstoffdüngung, auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 1. Oktober (Merkblatt 2).
- Bei Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Beerenobstkulturen beginnt die Sperrfrist am 2. Dezember und endet am 31.1. des nächsten Jahres
- Für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15.05. besteht ein Aufbringungsverbot vom 01.11. bis 31.01.
- Abweichend zu den o. g. Aufbringungsverboten ist für Kompost und Festmist von Huf- oder Klautieren eine Sperrzeit vom 15.12. bis 15.1. festgelegt. Diese gilt für Ackerland, Grünland und Dauergrünland.

## 4. Abstände und Auflagen für Flächen an oberirdischen Gewässern

Innerhalb 1 m ab Böschungsoberkante besteht absolutes Aufbringungsverbot für N-haltige Düngemittel. Von 1 m bis 4 m ist N-Düngung nur zulässig, wenn Einträge in Gewässer vermieden werden. (§ 5 Abs. 2 DüV)

Im Freistaat Sachsen gilt darüber hinaus das wasserrechtliche Verbot der Düngung innerhalb von 5 m in Gewässerrandstreifen (§ 24 Absatz 3 Nr. 1 SächsWG (zu § 38 WHG)).

Bei stark geneigten Flächen (durchschnittlich mindestens 10 % Gefälle Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante) zu oberirdischen Gewässern:

- Bis 5 m zur Böschungsoberkante besteht absolutes Aufbringungsverbot für N-haltige Düngemittel.
- Im Bereich von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante:
  - Auf unbestellten Ackerflächen ist die Aufbringung nur bei sofortiger Einarbeitung zulässig.
  - Auf bestellten Ackerflächen
    - mit Reihenkulturen (Reihenabstand mindestens 45 cm) ist die Aufbringung nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung und
    - auf sonstigen Flächenkulturen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nur nach Mulch- oder Direktsaat zulässig (§ 5 Abs. 3 DüV).

## 5. Aufnahmefähigkeit des Bodens

Es besteht weiterhin ein Aufbringungsverbot auf gefrorenem Boden; jedoch ist es erlaubt, bis zu 60 kg/ha Gesamt-N aufzubringen, wenn der Boden am Tag des Aufbringens durch Auftauen aufnahmefähig wird, keine Abschwemmungsgefahr besteht, durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt und andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung oder von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde. Das Verbot der Aufbringung auf wassergesättigtem und schneebedecktem Boden gilt weiterhin, jedoch bei Schnee nunmehr generell unabhängig von der Schneehöhe (§ 5 Abs. 1 DüV).

## 6. Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt

Alle ab dem 2. Juni 2017 aufgebrauchten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel (einschl. Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft) sind bei der Berechnung der Obergrenze zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 4 DüV).

## 7. Lagerkapazität

Das Fassungsvermögen für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, um die o. g. Sperrfristen einhalten zu können. Für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärresten ist eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten nachzuweisen. Für Festmist und Kompost beträgt die Mindestlagerzeit einen Monat entsprechend der o. g. Sperrfrist (§ 12 Abs. 1 und 2 i. V. mit § 6 Abs. 8 DüV).

### Anforderung an Jauche-Gülle-Silage (JGS)-Anlagen

Die bisherigen Anforderungen an JGS-Anlagen wie Dichtigkeit und Standsicherheit gelten entsprechend auch für Behälter für flüssige Gärresten, die Anforderungen an Festmistlagerstätten, wie seitliche Einfassung, gelten entsprechend für Lagerstätten für feste Gärresten. Das SMUL wird hier bezüglich neuer wasserrechtlicher Anforderungen gemäß AwSV vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) im Vergleich zur bisherigen Sächsischen Düng- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich informieren.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen lediglich eine Orientierung geben und vorrangig die aktuell wichtigsten Änderungen für 2017 einbezogen sind. Eine intensive Auseinandersetzung mit den neuen Vorgaben der Düngerverordnung und der Anlagenverordnung können diese Informationen nicht ersetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte noch den Seiten des BMEL

[http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Ackerbau/Texte/Duengepaket\\_Novelle.html](http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Ackerbau/Texte/Duengepaket_Novelle.html), den Seiten des LfULG

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm> und den Veröffentlichungen in der Fachpresse.

Alle übrigen in der Informationsbroschüre 2017 zu Cross Compliance aufgeführten Vorgaben sind weiterhin zu beachten. In der Informationsbroschüre „Cross Compliance 2018“ werden Sie in bewährter Weise über alle relevanten Bestimmungen informiert.

### Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Merkblatt 1

# Düngebedarfsermittlung für Stickstoff nach § 4 Absatz 1 und 2 und der Anlage 4 der Düngerverordnung

## Ermittlung und Dokumentation

Mit Inkrafttreten der neuen Düngerverordnung – DüV am 02.06.2017 (Verkündung im Bundesgesetzblatt BGBl. Teil I vom 01.06.2017, S. 1305) besteht nach § 3 Abs. 2 DüV für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg/ha und Jahr) oder Phosphat (> 30 kg/ha und Jahr) den Düngebedarf zu ermitteln und diesen gemäß § 10 DüV einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen aufzuzeichnen.

Konkrete Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung ergeben sich aus dem § 4 Absatz 1 und 2 und der Anlage 4 der DüV. Diese Vorgaben beziehen sich grundsätzlich bei Ackerkulturen, Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau auf die Düngebedarfsermittlung im Frühjahr (Vegetationsbeginn).

**Diese Anforderungen müssen aber bereits 2017 eingehalten werden, bei Anbau ab dem 2. Juni 2017 von**

- Gemüse,
- Erdbeeren,
- Hauptfrüchten auf Ackerland (in Zweitfruchtstellung), die noch 2017 abschließend geerntet werden.

Zur Ermittlung des N-Düngebedarfs dieser Kulturen und für die Dokumentation empfehlen wir das nachfolgende Dokumentationsblatt auf Grundlage der Tabelle 1 der Anlage 4 der DüV.

Weitere Informationen zu den dabei anzuwendenden Vorschriften, Vorgaben und Werten stehen im Internet bereit unter [www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm).

Beim Anbau von Winterkulturen, Feldfutter und Zwischenfrüchten nach Ernte der letzten Hauptfrucht gelten die Vorgaben nach § 6 Abs. 8 und 9 DüV.

Hier ist der N-Düngebedarf entsprechend „Düngebedarfsermittlung für die Stickstoffdüngung auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1. Oktober“ zu prüfen und zu dokumentieren.

### Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

**N-Düngebedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau nach § 4 DüV**  
(Anlage 4 Tabelle 1 DüV)

Betrieb: \_\_\_\_\_ Erntejahr: \_\_\_\_\_

Schlag/Bewirtschaftungseinheit: \_\_\_\_\_

	<b>Faktoren für die Düngebedarfsermittlung</b>	<b>anzuwendende Tabelle/Vorschrift bzw. Erläuterung</b>	<b>Einheit</b>	<b>Angabe bzw. Wert <sup>1)</sup></b>
1.	Kultur	Acker-, Gemüsekulturen oder Erdbeeren nach Tabelle 2 oder 4 der Anlage 4 DüV	Kulturart	
2.	Stickstoffbedarfswert	Tabelle 2 oder 4 der Anlage 4 DüV	kg N/ha	
3.	zum Stickstoffbedarfswert angegebenes Ertragsniveau	lt. Tabelle 2 oder 4 der Anlage 4 DüV	dt/ha	
4.	Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre	siehe Vorbemerkung zu Tabelle 3, Anlage 4 DüV	dt/ha	
5.	Ertragsdifferenz	Differenz Zeile 3 und 4 <sup>1)</sup>	dt/ha	
Zu und Abschläge zu Stickstoffbedarfswert Zeile 2.				
6.	im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N <sub>min</sub> )	als Abschlag <sup>1)</sup> nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4	kg N/ha	
7.	Zuschlag oder Abschlag aufgrund Ertragsdifferenz	lt. Tabelle 3 oder 5 der Anl. 4 DüV entsprechend Differenz nach Zeile 5.	kg N/ha	
8.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	als Abschlag <sup>1)</sup> nach Tabelle 6 der Anl. 4 DüV	kg N/ha	
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung des Vorjahres/der Vorjahre <sup>2)</sup>	als Abschlag <sup>1)</sup> nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 10 % der Gesamt-N-Menge aus organischer Düngung des Vorjahres Ausnahme: Kompost <sup>3)</sup>	kg N/ha	
10.	Abschlag entsprechend Vorfrucht bzw. Zwischenfrucht	Tabelle 7 oder 4	kg N/ha	
11.	Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrühung	§ 4 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 (max. 20 kg N/ha)	kg N/ha	
12.	<b>Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation</b>	N-Bedarfswert nach Zeile 2, nach Berücksichtigung der Zu- oder Abschläge nach Zeilen 6 bis 11	kg N/ha	
13.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 DüV	kg N/ha	

<sup>1)</sup> Abschläge mit negativem Vorzeichen angeben (-)

<sup>2)</sup> Diese Stickstoffnachlieferung ist nur einmal im Jahr zu berücksichtigen; im Regelfall erfolgt dies bei der N-Düngebedarfsermittlung zur 1. Hauptfrucht.

<sup>3)</sup> Anrechnung bei Komposteinsatz: 4 % der Gesamt-N-Menge im 1. Folgejahr, je 3 % im 2. und 3. Folgejahr

# Düngebedarfsermittlung für die Stickstoffdüngung auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1. Oktober

(gemäß § 6 Absatz 9 Satz 1 Ziffer 1 Düngeverordnung – DüV)

## Zulässigkeit, Düngebedarf, Feststellung und Dokumentation

Auf Ackerland gilt nach § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV) grundsätzlich ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N), außer Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis zum Ablauf des 31. Januar.

Als Ausnahme dazu ist nach § 6 Abs. 9 DüV eine N-Düngung zu den nachfolgenden Ackerkulturen bis zum 1. Oktober nur zulässig

- zu Zwischenfrüchten bei Aussaat bis zum 15. September,
- zu Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- zu Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September oder
- zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 1. Oktober

bis in Höhe des N-Düngebedarfs, der bei diesen Kulturen grundsätzlich besteht, jedoch nur bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar.

Die einzuhaltende N-Obergrenze von 30/60 kg/ha bezieht sich auf den Ammoniumgehalt (30 kg/ha) oder den Gesamtstickstoffgehalt (60 kg/ha) der aufgebrauchten Düngemittel.

Kein N-Düngebedarf besteht jedoch vor dem Winter zu den genannten Kulturen nach folgenden Vorfrüchten:

- Leguminosen
- Zuckerrübe
- Winterraps
- Kartoffel

Bei diesen Vorfrüchten kann der N-Bedarf der Folgefrucht vor dem Winter aus dem Bodenvorrat bzw. den Ernterückständen gedeckt werden.

Eine N-Düngung allein zur Ausgleichsdüngung für auf dem Feld verbliebenes Getreidestroh ist nicht mehr zulässig.

Weitere Empfehlungen zur N-Düngung können den Fachinformationen des LfULG entnommen werden.

Vor der Aufbringung sind alle o. g. Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist – Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1. Oktober – kann das nachfolgende Prüf- und Dokumentationsblatt verwendet werden.

## Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1. Oktober nach § 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 Düngeverordnung

Betrieb: \_\_\_\_\_ Erntejahr: \_\_\_\_\_

zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht <sup>1)</sup> (geerntete Hauptfrucht)	Kultur <sup>2)</sup>	Aussaattermin (ggf. nachtragen)	N-Düngebedarf besteht Aufbringung max. 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha ja/nein

<sup>1)</sup> kein N-Düngebedarf bei den Vorfrüchten Leguminosen, Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffel;  
zu Wintergerste besteht bei allen Vorfrüchten, außer Getreide, kein Düngebedarf

<sup>2)</sup> zulässige Kulturen mit Düngebedarf vor dem Winter nach § 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 DüV nur  
– Zwischenfrüchte bei Aussaat bis zum 15. September  
– Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September  
– Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September  
– Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 1. Oktober

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, [www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

**Überregionaler Teil:**

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: [thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)

**Titelfoto:**

Direkteinarbeitung von Gülle im Schönfelder Hochland bei Dresden (September 2015); LfULG, Burkhard Lehmann

**Gestaltung und Satz:**

Löbnitz-Druck GmbH

**Druck:**

Löbnitz-Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

14.07.2017

**Gesamtauflage:**

8.000 Exemplare

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeitung des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.